

Niederdeutsches Wort

BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN PHILOLOGIE

begründet von
WILLIAM FOERSTE †

herausgegeben von
JAN GOOSSENS

Schriftleitung
GUNTER MULLER

Band 29
1989



ASCHENDORFF · MÜNSTER

Das NIEDERDEUTSCHE WORT wird veröffentlicht von der Kommission für Mundart- und Namenforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unter Mitarbeit der Niederdeutschen Abteilung des Germanistischen Instituts der Universität Münster.

Die Zeitschrift erscheint jährlich in einem Band.

Herausgeber: Prof. Dr. JAN GOOSSENS

Schriftleitung: Dr. GUNTER MULLER

Magdalenenstraße 5, 4400 Münster

Verlag Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung GmbH & Co., Münster

© 1990 by Kommission für Mundart- und Namenforschung
Westfalens, Magdalenenstraße 5, 4400 Münster

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Satzherstellung durch die Redaktion

Druck und Buchbinderei: Druckhaus Aschendorff, Münster, 1990

ISSN 0078-0545

Inhalt des 29. Bandes (1989)

Paul Teepe †	iv
Ruth Schmidt-Wiegand, Rechtsbücher als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit. Ein Forschungsprojekt im Sonderforschungsbereich 231 der Universität Münster	1
Werner Peters Die Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels als Textzeuge	13
Ulrike Lade-Messerschmied Illuminierte Ratshandschriften im Westniederdeutschen. Auftraggeber- und Besitzerhinweise im Buchschmuck	27
Dagmar Hüpper Das Herforder Rechtsbuch und sein Verhältnis zum Sachsenspiegel	47
Matthias Nix Bettelmönch oder Weltgeistlicher? Zum Verfasser des Lübecker ‚Reynke de Vos‘	61
Brigitte Derendorf Die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis Mariens als Kriterium für die Einordnung des in Lübeck gedruckten spätmittelalterlichen Erbauungsschrifttums. Zu einigen Drucken aus der Mohnkopf-Offizin und der Druckerei des Steffen Arndes	75
Christine Mundhenk Untersuchungen zu den <i>Technae aulicae</i> , einer <i>Reineke-Fuchs</i> -Ausgabe des 16. Jahrhunderts	99
Frode Lundemo Der Genitiv im ‚Reynke de vos‘	113
Jan Goossens Zwischen Beleg und Lemma. Einordnungs- und Gliederungsprobleme im Regionalwörterbuch	157

Das Herforder Rechtsbuch und sein Verhältnis zum Sachsenspiegel¹

Recht worde lichte bescheden, wer der also vele nicht, de unrechtes laghen unde unrechte don dor eren vromen, dat se en dan to rechte segghet. Dede ment en, id duchte se unrecht, wente id en is nyn man alzo unrecht, id en dunke eme unbillic, oft men eme unrecht doyt. Darumme bedarf men manichvolder rede, er men de lude in kunne brynghe, waran men unrechte do, unde eer men se lere, wo se mit rechte unrecht vorlegghen unde weder an recht brynghen². Zu den zahlreichen in das Rechtsbuch der Stadt Herford inserierten Sachsenspiegelzitaten gehört auch das rechtsphilosophisch gehaltene Schlußwort aus dem Lehnrecht des Sachsenspiegels³. An mehr als vierzig Stellen sind Zitate aus dem sächsischen Gewohnheitsrecht in der heute vorliegenden Redaktion des Herforder Rechtsbuchs (bald nach 1370) enthalten⁴. Die meisten von ihnen waren schon in der zu erschließenden, nicht mehr erhaltenen Vorlage von 1365 eingefügt⁵. Nach einleitenden Worten wie *wente dat sassenrecht leret* wird regelhaft mit Hinweis auf Buch und Artikel der Vorlage, zum Beispiel *in deme derden boke, capitulo XXXIII⁶*, der beigezogene Passus wörtlich ausgeführt. Dies gilt jedenfalls für die angezeigten Sachsenspiegelzitate, die insgesamt 27 Artikel, zum Teil mit mehreren Paragraphen, aus den drei Büchern des Landrechts umfassen⁷. Die Stereotypie der Quellenangabe ist lediglich am Ende von Artikel 51, unmittelbar vor den Rechts-

1 Leicht überarbeiteter Text eines Vortrages, gehalten am 2. 6. 1989 in Münster bei dem im Anschluß an die Hauptversammlung der Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens veranstalteten Kolloquium „Sachsenspiegel-Rezeption im Westniederdeutschen“.

2 Zitiert nach: *Das Herforder Rechtsbuch. Edition und Übersetzung*, bearb. v. W. FEDDERS – U. WEBER, in: *Rechtsbuch der Stadt Herford. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Original-Format der illuminierten Handschrift aus dem 14. Jahrhundert*, Kommentarband, hrg. v. T. HELMERT-CORVEY, Bielefeld 1989, S. 2-99, S. 82 (Bl. 19va-19vb).

3 Vgl. *Sachsenspiegel. Lehnrecht*, hrg. v. K. A. ECKHARDT (MGH Fontes iuris Germanici antiqui N. S., 1,2), 3. durchges. Ausgabe Göttingen Berlin Frankfurt 1973, S. 122 (78 § 2).

4 Zur Datierung nach Herforder Stiftsurkunden (in niederdeutscher Schreibsprache) auf 1368/79 vgl. W. FEDDERS – R. PETERS, *Zur Sprache des Herforder Rechtsbuchs*, in: *Rechtsbuch der Stadt Herford* (wie Anm. 2) S. 208-225, S. 220f.; zur historischen Eingrenzung vgl. E. FREISE, *Biographisches zum Verfasser des Herforder Rechtsbuchs*, ebd. S. 226-253, S. 242ff.

5 Hierzu D. HÜPPER, *Sachsenspiegelrezeption im Rechtsbuch der Stadt Herford*, in: *Rechtsbuch der Stadt Herford* (wie Anm. 2) S. 160-181, zu den Stellen ebd. S. 164ff., zur Vorlage von 1365 S. 162.

6 So in Artikel 3, vgl. FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 10 (Bl. 1va).

7 Die Ausnahme bildet hier die Bestimmung zur Gerade der Frau, vgl. HÜPPER (wie Anm. 5) S. 161 und unten Anm. 50ff.

weisungen, abgelöst durch *dat tughet dat sassenspeghele in dem ersten boke, capitulo LIX*⁸. Hier hat der Redaktor nach 1370 den ihm vorliegenden älteren Text des Herforder Rechtsbuchs erweitert, wie er auch den eingangs zitierten Lehnrechtspassus – freilich ohne Hinweis auf den Sachsenspiegel – hinzugesetzt hat⁹. Hinsichtlich dieser differenzierten Praxis der Zitierweise ist das Herforder Rechtsbuch nicht nur ein weiteres wichtiges Zeugnis für die Rezeption des sächsischen Gewohnheitsrechtes, das Eike von Repgow zwischen 1224/25 und 1235 in mittelniederdeutscher Sprache, dem Elbostfälischen seiner Heimat, zusammengestellt hat¹⁰. Der Sachsenspiegel wird hier vielmehr in einem Maße als unbedingte Autorität behandelt, das ihn von vergleichbaren Rechtskodifikationen des 13. und 14. Jahrhunderts deutlich absetzt.

Das sächsische Gewohnheitsrecht, für dessen Fortbestand Eike durch die *lex scripta* den Grundstein legte¹¹, hat sich nicht nur – dies beweisen die zahlreichen Handschriften ebenso wie die Umarbeitungen in den sogenannten ‚Tochterrechten‘ Süddeutschlands – in ungewöhnlichem Maße ausgedehnt¹²; es ist in besonderer Weise auch in den städtischen Rechtsbüchern rezipiert worden¹³. Zeugnis hierfür ist bereits das vor 1270 entstandene sog. Hamburger Ordeelbook, für das die Benutzung des Sachsenspiegels an vielen Stellen (in nahezu jedem dritten Artikel)

⁸ Vgl. ebd. S. 86 (Bl. 20va).

⁹ Zu ergänzen sind jetzt die Angaben von HÜPPER (wie Anm. 5) S. 176 und FREISE (wie Anm. 4) S. 231f.

¹⁰ Vgl. den Überblick bei: R. SCHMIDT-WIEGAND, Artikel *Eike von Repgow*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, hrg. v. K. RUH, zus. mit G. KEIL – W. SCHRÖDER – B. WACHINGER – F. J. WORSTBROCK, begründet v. W. STAMMLER, fortgeführt v. K. LANGOSCH, Bd. 2, 2. völlig neu bearb. Aufl. Berlin New York 1980, Sp. 400-409; F. EBEL, Artikel *Sachsenspiegel*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrg. v. A. ERLER – E. KAUFMANN, mitbegründet v. W. STAMMLER, ab Bd. 2 unter philologischer Mitarbeit v. R. SCHMIDT-WIEGAND, Bd. 4 (= 29. Lfg., Berlin 1988), Sp. 1228-1237.

¹¹ Umfassend hierzu G. THEUERKAUF, *Lex, Speculum, Compendium iuris. Rechtsaufzeichnung und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 6), Köln Graz 1968 und G. DROEGE, *Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter*, Bonn 1969.

¹² Hierzu zuletzt R. SCHMIDT-WIEGAND, *Rechtsbücher als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit. Ein Forschungsprojekt im Sonderforschungsbereich 231 der Universität Münster*, vgl. oben S. 1-11.; vgl. auch E. NOWAK, *Die Verbreitung und Anwendung des Sachsenspiegels nach den überlieferten Handschriften*, Diss. phil. Hamburg 1965 (masch.) und EBEL (wie Anm. 10) bes. Sp. 1232ff.

¹³ Vgl. K. KROESCHELL, *Rechtsaufzeichnung und Rechtswirklichkeit. Das Beispiel des Sachsenspiegels*, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hrg. v. P. CLASSEN (Vorträge und Forschungen, 23), Sigmaringen 1977, S. 349-380; DERS., *Rechtswirklichkeit und Rechtsbücherüberlieferung. Überlegungen zur Wirkungsgeschichte des Sachsenspiegels*, in: *Text-Bild-Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels*, 1. Textband, 2. Tafelband, hrg. v. R. SCHMIDT-WIEGAND (Münstersche Mittelalter-Schriften, 55/I u. II), München 1986, S. 1-10 und P. JOHANEK, *Rechtsschriftum*, in: *Die deutsche Literatur im späten Mittelalter, 1250-1370*, 2. Teil: *Reimpaargedichte, Drama, Prosa*, hrg. v. I. GLIER (Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart, begr. v. H. DE BOOR – R. NEWALD, III,2), München 1987, S. 396-431 und 506-515 (Literatur).

nachzuweisen ist. Auch wenn „verhältnismäßig selten (...) eine wörtliche Übernahme ohne jede oder nur mit unwesentlicher Abweichung“ begegnet¹⁴, läßt sich erkennen, daß der städtische Magister und Notar Jordanus von Boitzenburg einer Sachsenspiegelvorlage der vierten deutschen Fassung gefolgt ist, die „vermutlich zwischen 1261 und 1270“ in Magdeburg entstanden ist¹⁵.

Ebenso grundlegend beigezogen wurde der Sachsenspiegel auch in dem Zwickauer und dem Neumarkter Rechtsbuch¹⁶, beide stammen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Die wörtliche Übernahme mehr oder weniger vollständiger Rechtsartikel aus dem sächsischen Gewohnheitsrecht ist für diese frühen Zeugen städtischer Rechtsaufzeichnungen ebenso festzustellen wie für die zeitlich nachfolgenden, zum Beispiel das Silleiner (1378), das Eisenacher (1384-87) und das Glogauer Rechtsbuch (1386) oder das Berliner Stadtbuch (Ende des 14. Jahrhunderts). Soweit sich dies angesichts des uneinheitlichen Forschungsstandes¹⁷ anhand der vorliegenden Editionen überprüfen ließ, unterscheiden sich die genannten Rechtskodifikationen von dem Herforder Rechtsbuch in einem ganz entscheidenden Punkt: Ihnen fehlt durchgängig der Hinweis auf die zitierte Sachsenspiegelstelle, den der Redaktor des Herforder Rechtsbuchs als Referenz an die Quellenautorität – von wenigen Ausnahmen abgesehen – beigibt.

In seiner vorliegenden, durchaus prunkvollen Form ist das Rechtsbuch der Stadt Herford bald nach 1370 niedergeschrieben worden¹⁸. Der eigentliche Rechtstext umfaßt 61, nicht nummerierte Artikel auf 22 Blättern; die Seiten sind zweiseitig in gleichmäßig kalligraphischer Textura geschrieben¹⁹. Das hohe Ausstattungsniveau der Handschrift, die nur um einige wenige Nachträge ergänzt wurde, kennzeichnen nicht nur rubrizierte Überschriften und Schmuckinitialen, sondern auch die beiden ganzseitigen Miniaturen²⁰. Der Inhalt des Rechtsbuchs ist vorrangig privatrecht-

¹⁴ H. REINCKE, *Das hamburgische Ordeelbook von 1270 und sein Verfasser*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 72 (1955) 83-110, hier S. 97; vgl. auch H.-F. ROSENFELD, *Jordan von Boitzenburg. Ein bedeutender Vertreter der mittelniederdeutschen Rechtsprosa*, Nd.Jb. 105 (1982) 7-20, hier S. 10.

¹⁵ JOHANEK (wie Anm. 13) S. 421; vgl. auch REINCKE (wie Anm. 14) S. 99. – Die Klassifizierungen folgen K. A. ECKHARDT, *Rechtbücherstudien 3: Die Textentwicklung des Sachsenspiegels von 1220-1270* (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, 3. Folge, Nr. 6), Berlin 1933, S. 6ff.; vgl. hierzu auch SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 12) S. 3ff.

¹⁶ Auch das Neumarkter Rechtsbuch basiert auf der vierten deutschen Fassung, vgl. hierzu U.-D. OPPITZ, Artikel *Neumarkter Rechtsbuch*, in: *Verfasserlexikon* (wie Anm. 10) 6, 1987, Sp. 920-922.

¹⁷ Hierzu EBEL (wie Anm. 10) Sp. 1233; vgl. auch D. MUNZEL, Artikel *Rechtbücher*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (wie Anm. 10) 26. Lfg., 1986, Sp. 277-282.

¹⁸ Vgl. oben Anm. 4.

¹⁹ Hierzu W. FEDDERS - U. WEBER, *Zur Edition und Übersetzung des Herforder Rechtsbuches*, in: *Herforder Rechtsbuch* (wie Anm. 2) S. 107-120, S. 107f.: Handschriftenbeschreibung.

²⁰ U. LADE-MESSERSCHMIED, *Die Miniaturen des Rechtsbuches der Stadt Herford*, in: *Rechtsbuch der Stadt Herford* (wie Anm. 2) S. 198-207 (dort die ältere Literatur); vgl. jetzt auch DIES.,

licher Natur. Neben den für das Leben in der Stadt Herford grundsätzlichen Rechtsbestimmungen²¹, der Erlangung des Bürgerrechtes und seiner Sicherung gegen den Vorwurf der Unfreiheit, stehen Familien- und Erbrecht im Vordergrund²². Seine ungewöhnlich genauen Textübernahmen und exakten Zitatbelege sind ein unmißverständliches Indiz dafür, daß sowohl dem Kompilator des Herforder Rechtsbuchs von 1365 als auch dessen Redaktor nach 1370 ein kompletter Sachsenspiegel-Codex zur Verfügung stand, aus dem abgeschrieben oder diktiert werden konnte. Ein sicherer Nachweis dieser Vorlage ist bis heute allerdings nicht gelungen. Immerhin hat der Vergleich der Lesarten zwischen den Herforder Sachsenspiegelzitate und der Vulgata-Fassung der Quelle ergeben, daß der Sachsenspiegeltext, der für das Rechtsbuch der Stadt bestimmend wurde, der vierten deutschen Fassung/Ordnung IIa angehört²³. Die meisten Übereinstimmungen im Text teilt der ‚Herforder Sachsenspiegel‘ mit der ältesten datierten Handschrift des sächsischen Rechtsspiegels, dem Harffer Codex, der 1295 von einem unbekanntem Schreiber für einen Kölner Patrizier angelegt wurde. Trotz dieser Gemeinsamkeiten kann der Harffer Codex dem Herforder Kompilator nicht als Vorlage gedient haben. Hiergegen spricht nicht nur die formale Tatsache, daß den Codices vor 1300 die „vulgare Dreibüchereinteilung“ noch fremd, ihr Text vielmehr „in Kapitel mit besonderen, aber nicht numerierten Überschriften“ gegliedert ist²⁴. Anders als die Hauptvorlage des Harffer Textzeugen, die „höchstwahrscheinlich aus dem Magdeburger Sprachkreis“ stammte und danach in die „Hände eines ripuarischen Schreibers gelangt war“²⁵, sind die Sachsenspiegelzitate des Herforder Rechtsbuches in einer nordniedersächsischen Schreibsprache abgefaßt²⁶. Der übrige Text des Herforder Rechtsbuchs geht augenfällig mit der Herforder Urkunden-Schreibsprache der Jahre 1368 bis 1380 konform²⁷. Die Suche nach dem Codex, aus dem die Herforder Sachsenspiegelzitate entnommen worden sind, sollte gleichwohl zunächst vorrangig auf den westfälisch-engriscen Raum konzentriert werden.

In dieselbe Textklasse (Ordnung IIa) wie der frühe Harffer Codex gehört je eine

Illuminierte Ratshandschriften im Westniederdeutschen. Auftraggeber- und Besitzerhinweise im Buchschmuck (in diesem Bande S. 27-45).

- 21 Vgl. W. SCHILD, *Rechtshistorische Anmerkungen zum Herforder Rechtsbuch*, in: *Rechtsbuch der Stadt Herford* (wie Anm. 2) S. 141-159 und H. RÜTHING, *Herford im 14. Jahrhundert*, ebd. S. 131-140.
- 22 D. HÜPPER, *Verwandte als Erben und Eidshelfer. Zum praktizierten Familienrecht des Herforder Rechtsbuches*, in: *Rechtsbuch der Stadt Herford* (wie Anm. 2) S. 182-197.
- 23 Hierzu und zum folgenden HÜPPER (wie Anm. 5) S. 177f.
- 24 M. ÅSDAHL HOLMBERG, *Der Harffer Sachsenspiegel vom Jahre 1295. Landrecht*, Lund 1957, S. 13.
- 25 Ebd. S. 23.
- 26 So FEDDERS - PETERS (wie Anm. 4) S. 220.
- 27 Ebd. S. 221.

Sachsenspiegelhandschrift aus Münster und Soest. Das ehemals Münsteraner Manuscript 232²⁸ der Universitätsbibliothek schließt sich „sehr eng“²⁹ an die Harffer Handschrift an und stimmt mit ihr in einer Reihe signifikanter Lesarten überein, von denen einige auch in dem Herforder Sachsenspiegel-Text wiederzufinden sind³⁰. Daß eine Durchsicht dieses Münsteraner Sachsenspiegels, der zu den Kriegsverlusten zählt, nicht mehr möglich ist, wiegt angesichts einer jetzt vorliegenden Untersuchung zum Verfasser des Herforder Rechtsbuchs besonders schwer. Denn der Redaktor des Herforder Rechtsbuchs, ein gebildeter öffentlicher Notar namens Siffridus Hanteloye, der für die Äbtissin des Damenstifts Herford wie für Rat und Bürger der Stadt Herford gleichermaßen Urkunden ausgefertigt hat, dürfte vor den Stadtmauern von Münster, in der *domus Hantelogen* im Kirchspiel Überwasser, geboren worden sein und auch an der dortigen Domschule Lesen und Schreiben gelernt haben. Die fast vier Jahrzehnte amtierende Äbtissin Herfords, Lutgard von Bicken (1326-1330), hatte sich zudem bei der Administration ihres Stifts immer wieder – über ihre Brüder, die Münsteraner Domherren Friedrich und Gerlach von Bicken zu Kesterburg – der Rechtskenntnisse Münsteraner Notare bedient; sie kannte auch den Domschulleiter Machorius persönlich³¹.

Anders als der Münsteraner Codex geht der Sachsenspiegeltext, den die heute im Soester Stadtarchiv bewahrte Handschrift 25/3 überliefert³², an keiner Stelle mit den für den Herforder Textzeugen erkannten signifikanten Lesarten zusammen³³. Obwohl dies zu der bereits von Märtha Åsdahl Holmberg getroffenen Feststellung paßt, daß zwischen dem Harffer und dem Soester Codex „keine Beziehungen zu bestehen“³⁴ scheinen, läßt diese Handschrift, die „spätestens seit dem Ende des 15. Jhs. im Besitz des Rates der Stadt Soest“³⁵ gewesen ist, den vermuteten Austausch von Handschriften des sächsischen Gewohnheitsrechtes zwischen

²⁸ C. G. HOMEYER, *Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften*, 2. Abt. *Verzeichnis der Handschriften*, neubearb. v. C. BORCHLING – K. A. ECKHARDT – J. VON GIERKE, Weimar 1931-1934, S. 120, Nr. 521; U.-D. OPPITZ, *Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften* (Arbeitstitel), Nr. 1036; Herrn Ulrich-Dieter Oppitz danke ich für die Möglichkeit, sein Drucktyposcript einsehen zu dürfen.

²⁹ ÅSDAHL HOLMBERG (wie Anm. 24) S. 12f.

³⁰ HÜPPER (wie Anm. 5) S. 177f.

³¹ FREISE (wie Anm. 4) bes. S. 243.

³² HOMEYER – ECKHARDT (wie Anm. 28) S. 238, Nr. 1064; OPPITZ (wie Anm. 28) Nr. 1358.

³³ Dem Soester Stadtarchiv und der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz/Berlin danke ich für die Möglichkeit, die Handschrift im Microfilm einzusehen. Der Vergleich der im Herforder Rechtsbuch tradierten Sachsenspiegelstellen Ldr. I 16 §§ 1,2, I 17 § 1, I 22 §§ 4, I 24 § 3, I 28, I 52 § 1, I 59 und II 22 §§ 1,2 mit den entsprechenden Passagen des Soester Sachsenspiegeltextes Cod. 25/3 zeigte in den entsprechenden Lesarten keinerlei Übereinstimmung. – Zur Auswahl der Textstellen HÜPPER (wie Anm. 5).

³⁴ ÅSDAHL HOLMBERG (wie Anm. 24) S. 13.

³⁵ B. MICHAEL, *Katalog der mittelalterlichen Handschriften der Soester Stadtbibliothek: Beschreibung der Handschrift Soest Cod. 25/3* (im Druck). Bernd Michael/Berlin danke ich für die Zusendung seiner Drucktyposcripte der Handschriften Soest 25/3 und 25/2. Vgl. dort (Cod. 25/3) auch die Hinweise auf die Nachträge auf fol. 104 recto/verso: „Rechtsweisung des Soester Rates über Vor-

beiden Städten offen zutage treten. Folio *1 verso enthält den Marginalienintrag: *Wy Johen Grube borgermeyster des stades tho Heruorde [b]jek[enne] und betughe in dossen breue dat Conrades mit Richardo Reker dinck rad lude vor my wesen hebbet bekennen dat se schuldich sin vor schepen ...*³⁶ und damit eine protokollarische Notiz des Herforder Bürgermeisters in Urkundenform. Daß diese in eine Sachsenspiegelhandschrift Eingang gefunden hat, die in den Besitz des Soester Rates gelangte, läßt es nicht ausgeschlossen erscheinen, daß Johannes Grube, der in Herforder Urkunden der Jahre 1418 und 1423 als Bürgermeister genannt ist³⁷ und schon in einem Rentenbrief aus dem Jahre 1393 als Zeuge fungierte³⁸, den Sachsenspiegelcodex Soest 25/3 während seiner Amtszeit in Händen gehabt hat – ein Hinweis darauf, daß in Herford zwischen 1365 und 1420 mehrere Exemplare des Sachsenspiegels vorhanden waren.

Als Herkunftsort der Herforder Sachsenspiegel-Zitate kommt auch die Reichsstadt Dortmund in Frage, vor allem deshalb, weil der Oberhof zu Dortmund bei der Klärung strittiger Rechtsfragen angerufen worden ist. Konnten sich die Schöffen des Vogtgerichts nicht über ein Urteil einigen, so sollten sie – wie Artikel 19 des Herforder Rechtsbuchs anleitet – um bindende Rechtshilfe in Dortmund nachfragen: *Worden ok de schepene nicht endrechtich enes rechtes, de scolen dat bevraghen vor den schepenen to Dortmunde. Unde wat dar worde ghevûnden, dar scolen men sik to Hervorde an holden*³⁹. Dortmund hat nachweislich wenigstens zwei Sachsenspiegelhandschriften besessen. Bekannt sind Fragmente eines Codex picturatus aus dem 15. Jahrhundert⁴⁰ und ein niederdeutscher glossierter Text des

mundschaft von 1498 März 6 ...“ und „Vorladung von Thomas Myle vor den Soester Rat, 1499 Februar 27“.

- 36 Nachträglich vermerkt auf dem oberen Rand des Vorsatzblattes in vier Zeilen; die vierte Textzeile ist radiert und daher am Original und im Film kaum lesbar. An der oben vorgeschlagenen Lesung waren B. Michael/Berlin und Verf. beteiligt.
- 37 Staatsarchiv Münster, Fürstabtei Herford, Urk. 590 (1418, 27.7.; lat.) und 626 (1423, 23.11.; dt.).
- 38 Staatsarchiv Münster, Fürstabtei Herford, Urk. 490 (1393, 9.10.; dt.) – Eckhard Freise/Münster danke ich für den Hinweis auf diese unedierte Belege. Zu vergleichbaren Urkundeneingängen s. *Urkundenbuch der Stadt Herford*, 1: *Urkunden von 1224-1450*, bearb. v. R. PAPE – E. SANDOW (Herforder Geschichtsquellen, 1), Herford 1968, z. B. Nr. 174 (1419, 19.1.; dt.), Nr. 176 (1420, 19.3.; dt.).
- 39 FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 42 (Bl. 9va). – Eine Anfrage von *Borgermestere scheppen unde rat to Hervorde* an Dortmund aus dem Jahre 1351 (9. Februar) ist abgedruckt bei F. FRENSDORFF, *Dortmunder Statuten und Urtheile* (Hansische Geschichtsquellen, III) Halle 1882, S. 239. – Zu den Rechtsbeziehungen zwischen Dortmund und Herford vgl. L. VON WINTERFELD, *Die stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen*, in: *Der Raum Westfalen*, Bd. II, 1. Teil, Münster 1955, S. 171-254, bes. S. 199ff. und jetzt besonders W. EHBRECHT, *Stadtrechte und Geschichtslandschaft in Westfalen*, in: *Der Raum Westfalen*, Bd. IV: *Fortschritte der Forschung und Schlußbilanz*, 2. Lfg. Münster 1987, S. 27-60.
- 40 HOMEYER – ECKHARDT (wie Anm. 28)-S. 64, Nr. 297; OPPITZ (wie Anm. 28) Nr. 432; zuletzt hierzu U.-D. OPPITZ, *Spuren von Fragmenten von Sachsenspiegel-Bilderhandschriften*, in: *Text-Bild-Interpretation* (wie Anm. 13) S. 277f.

14. Jahrhunderts⁴¹. Wie bei dem Harffer⁴² und dem Soester Sachsenspiegel⁴³ lassen sich Auftraggeber und/oder Besitzer der glossierten Dortmunder Handschrift⁴⁴ in den Reihen des Rates der Stadt erkennen, so daß der Austausch von Rechtshandschriften auf Ratsebene mit Herford wiederum denkbar wäre. Direkt greifbar werden diese vorderhand nicht; denn die Herforder Zitate stimmen in keinem einzigen Fall mit Text oder Glosse des Dortmunder Codex überein. Lediglich an einer Stelle läßt sich eine weit gefaßte textliche Verwandtschaft erkennen.

Zu Sachsenspiegel Landrecht II 22 § 2, in dem es um das Recht geht, das ein Kläger vor Gericht selbst dann erringen kann, wenn sich der Richter, dessen Zeugnis er benötigt, widerrechtlich weigert⁴⁵, überliefert das Herforder Rechtsbuch (Artikel 5) *in syme rechten tughe*⁴⁶ gegenüber *an sime rechte* – so die Lesart in den Handschriften der ersten deutschen Fassung – beziehungsweise *an sime getüge*, was charakteristisch für Handschriften der dritten deutschen Fassung ist⁴⁷. Zusammen mit der Herforder Lesung gehen nur die Handschriften aus Harff, Münster und Meiningen, also Vertreter der genannten vierten deutschen Fassung⁴⁸. Der ehemals Dortmunder Codex (Berlin Mgf. 512), der innerhalb der glossierten Handschriften zur Ordnung IVa (Kurzhandschriften) gehört, tradiert an gleicher Stelle *an sinem rechte eder an sime tüge*, somit eine Lesung, die bislang nur in einer Berliner Sachsenspiegelhandschrift aus dem dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts und einem Leipziger Primärdruck aus dem Ende desselben Jahrhunderts verifiziert werden konnte⁴⁹.

⁴¹ Heute Berlin, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Mgf. 512; HOMEYER – ECKHARDT (wie Anm. 28) S. 12, Nr. 53; OPPITZ (wie Anm. 28) Nr. 122.

⁴² Vgl. ÁSDAHL HOLMBERG (wie Anm. 24) S. 7f.; NOWAK (wie Anm. 12) S. 170f. und S. 182; HÜPPER (wie Anm. 5) S. 178.

⁴³ Vgl. oben Anm. 35; dies gilt auch für die ebenfalls erhaltene, glossierte Sachsenspiegelhandschrift Soest 25/2, die – eng verwandt mit Cod. 25/3 – wie diese nicht als Vorlage für den Herforder Sachsenspiegeltext in Frage kommt. – Auch Cod. 25/2 wurde mir freundlicherweise als Microfilm zur Verfügung gestellt; zur Handschrift in Kürze MICHAEL (wie Anm. 35).

⁴⁴ Zuletzt HÜPPER (wie Anm. 5) S. 164.

⁴⁵ Vgl. *Sachsenspiegel. Landrecht*, hrg. v. K. A. ECKHARDT (MGH Fontes iuris Germanici antiqui N.S., 1,1), S. 150: *Swar en man sines getuges vulkumt mit deme sculteiten oder deme vronen boden unde mit den soepen, dar scal de richtere ok tuch sin van der warheit eres getuges, den he gehoret hevet, allene wiste he is er nicht. Weigert de richtere tuch to wesene wede recht, jene de is doch vulkomen an sime rechte.*

⁴⁶ FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 14 (Bl. 2va); vgl. auch HÜPPER (wie Anm. 5) S. 177.

⁴⁷ Vgl. hierzu die Hinweise bei ECKHARDT (wie Anm. 45) S. 150 und *Des Sachsenspiegels erster Teil oder das sächsische Landrecht. Nach der Berliner Handschrift v. J. 1369*, hrg. v. C. G. HOMEYER, 3. umgearb. Ausg. Berlin 1861, S. 251.

⁴⁸ Zudem eine spätere Papierhandschrift aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts; heute in Görlitz; vgl. ÁSDAHL HOLMBERG (wie Anm. 24) S. 147.

⁴⁹ Ergänzend zu HÜPPER (wie Anm. 5) S. 177 sei hingewiesen auf die Textvariante *rechte u[nde] an getüge*, die HOMEYER (wie Anm. 47) S. 251 anmerkt.

Eine Übereinstimmung zwischen dem Herforder Sachsenspiegeltext und Dortmund Rechtsquellen wird allerdings an einer anderen Stelle greifbar. So benennt Artikel 50 des Herforder Rechtsbuchs in enger Anlehnung an den Sachsenspiegel alle Bestandteile, die zu der Gerade⁵⁰, dem sog. Frauengut, gehören.

Herforder Rb. (Art. 50):
 ... *gherade. Dar horet to: al ere schapene cledere, alle kisten mit upgehauenen leden, allerleye gharen, bedde, pole, cussene, linlakene, dislakene, dwelen, badelakene, beckene, lyn unde alle gheboghet vlas unde alle wiflike kledere, armen-golt, sapel, saltere unde alle boke, de to godesdenste horet, de vruwen pleghet to lesene, sedelen unde laden, teppede unde ummehangh, rugghelakene unde alle ghebende ...*

Ssp. I 24 § 3:
Unde allet dat to der rade hort, dat sint alle scap unde gense <unde> kesten mit opgehavenen leden, al garn, bedde, pole, kussene, linlakene, dischlakene, <hant>dwelen, badelakene, beckene [unde] <erne> luchtere, lin, unde alle wiflike kledere, vingerne, unde armgolt, zapel, saltere, unde alle buke, de to Goddes denste horet, de vrowen pleget to lesene, sedelen unde laden, teppede, ummehank unde ruckeladen, unde al gebende. ...

Wie bei dem Heergewäte, dem entsprechenden Vorbehaltsgut des Mannes, ist auch der ursprüngliche Geradenkatalog des Sachsenspiegels in der Rezeption Veränderungen unterworfen gewesen, die den ortsüblichen Besonderheiten Raum gegeben haben⁵¹. Gegenüber Sachsenspiegel I 24 § 3⁵² zeigt das Zitat im Herforder Rechtsbuch⁵³ nicht nur Auslassungen *erne luchtere, vingerne*, sondern auch augenfällige Textveränderungen – *scapene cledere* gegenüber *scap unde gense* –, ferner den Zusatz *alle gheboghet vlas*, der im Text Eikes nicht erwähnt ist. Bereits dem ursprünglichen Sachsenspiegeltext fremd ist der Passus *scap unde gense*, der auf die Doppeldeutigkeit von nd. *scap* n., der Bezeichnung für den Schrank, um Geld,

⁵⁰ Zum Begriff vgl. W. BUNGENSTOCK, Artikel *Gerade*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (wie Anm. 8) I, 1971, Sp. 1527-1530; M. RUMMEL, *Die rechtliche Stellung der Frau im Sachsenspiegel-Landrecht* (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte, 10) Frankfurt/Main Bern New York Paris 1987, bes. S. 115ff.

⁵¹ Hierzu W. BUNGENSTOCK, *Heergewäte und Gerade. Zur Geschichte des bauerlichen Erbrechts in Nordwestdeutschland*, Diss. jur. Göttingen 1966; SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 10) Sp. 405.

⁵² ECKHARDT, *Sachsenspiegel Landrecht* (wie Anm. 45) S. 91f. – Der Soester Sachsenspiegelcodex 25/3 (wie Anm. 33) verzeichnet *taflakene* (fol. 15v) anstelle von *dischlakene*.

⁵³ FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 80 (Bl. 19rb).

Speise, Kleider etc. aufzubewahren, und für das Schaf zurückgeht⁵⁴. Die Bremer Handschrift des Jahres 1342 hat den Urtext *scap unde kasten* bewahrt⁵⁵, so daß „die sprachliche Zweideutigkeit des Wortes *scap* die Interpolation *gense* nach sich gezogen“ haben wird⁵⁶. Für die Herforder Lesung *schapene cledere* – das sind die zugeschnittenen Kleider – konnte bislang kein Textzeuge in Sachsenspiegelhandschriften benannt werden. Als Bestandteil der Gerade und des Heergewätes benennen allerdings die vor 1340 verfaßten Dortmunder Statuten⁵⁷ jedwedes *gescapen want*: *Gescapen want, dat en man degelikes dreget ande en vrowe, dat sal gan to herwede ende to gerade ande anders nigt; weme dat an gevellet ande he dat eschet na den ver weken, dat sal men eme ut geven des selven dages ende he salt entfan sunder trecken. Scapene cledere* stellen zudem nach Ausweis je einer Bestimmung des sogenannten Dortmunder ‚Urteilsbuches‘ (Ende 13./Anfang 14. Jh.) und des Dortmunder Stadtbuches (Mitte 14. Jh.) dasjenige Gut dar, das ein Mädchen, das sich selbst ohne Zustimmung der Eltern oder Verwandten *beredit*, also förmlich verspricht – heute würde man sagen verlobt –, behalten darf⁵⁸.

Nicht auf Dortmund, wohl aber auf den engeren ostwestfälischen Raum weist der Geradenbestandteil *gheboghet vlas* in der Bedeutung ‚gebrochener Flachs‘. Den bekannten Sachsenspiegelhandschriften fehlt auch diese Textstelle; immerhin verzeichnen noch zwei niederdeutsche Drucke aus dem Ende des 15. und dem beginnenden 17. Jahrhundert ebenso wie eine mitteldeutsche Handschrift des Jahres 1387 aus Görlitz das Simplex *vlas*⁵⁹. *Gheboghet vlas* als ortsübliche Eigentümlichkeit der Gerade in Herford erklärt sich wohl nicht zuletzt daraus, daß Westfalen im Mittelalter ein Hauptanbauggebiet für Flachs und Zentrum der Leinweberei gewesen ist⁶⁰. Wie in anderen Städten der Region wurde auch in Herford Leinweberei

⁵⁴ K. SCHILLER – A. LÜBBEN, *Mittelniederdeutsches Wörterbuch*, Bd. 4, Photomech. Neudruck der Ausgabe von 1878, Wiesbaden 1969, S. 47.

⁵⁵ Vgl. *Das Landrecht des Sachsenspiegels. Nach der Bremer Handschrift von 1342*, hg. v. C. BORCHLING (Hamburgische Texte und Untersuchungen zur deutschen Philologie, I,1), Dortmund 1925, S. 11.

⁵⁶ So schon H. TESKE, *Ein falscher Text wird Grundlage geltenden Rechtes. Zu Sachsenspiegel I 24 § 3*, Wörter und Sachen 14 (1932) 85–87, hier S. 87.

⁵⁷ FRENSDORFF (wie Anm. 39) S. 52f., Nr. 20. Gleiches gilt für Lippstadt, vgl. die Aufzeichnung über Heergewate und Gerade aus den Jahren 1327–1338, in: *Die Stadtrechte der Grafschaft Mark 1: Lippstadt*, bearb. v. A. OVERMANN (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. Rechtsquellen. Westfälische Stadtrechte, 1), Münster 1901, S. 67f. (Nr. 61).

⁵⁸ FRENSDORFF (wie Anm. 39) S. 139, Nr. 130: *So welich yuncfrowe dey sik sulven beredet buten vulbort der alderen efte der nesten vrende, de en eget nicht mer dan ere scapene cledere* (Urteilsbuch) und ähnlich S. 69, Nr. 15 (Stadtbuch).

⁵⁹ Zu den Nachweisen vgl. HOMEYER (wie Anm. 47) S. 183.

⁶⁰ Einen kurzen Überblick über Flachs- und Leinweberei auch in Westfalen bei J. A. VAN HOUTTE, *Europäische Wirtschaft und Gesellschaft von den großen Wanderungen bis zum Schwarzen Tod*, in: *Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Bd. 2: *Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter*, hrg. v. DEMS., Stuttgart 1980, S. 1–149, bes. S. 35 und 64.

betrieben. Spuren hiervon sind selbst im Rechtsbuch der Stadt erhalten geblieben. Unter der Überschrift: *Van herwede derghener, de inninghe eder hantwerk hebbet* wird in Artikel 35 – nach den *wantsnyderen ...*, *wantschereren ...*, *scroderen ...*, *wulleneren ...* – auch das Heergewäte der Leinweber festgeschrieben: *De lynenwevere ghevet ok alle reschap, dar se dat laken mede worket*⁶¹.

Bereits der Katalog der Gerade und des Heergewätes⁶² macht deutlich, daß es dem Redaktor des Herforder Rechtsbuches darum ging, die Autorität des Rechtsspiegels mit der Rechtspraxis seiner Stadt zu verknüpfen. Tatsächlich handelt es sich bei dem Herforder Rechtsbuch nicht nur um einen Modellfall juristischer Sachsenspiegelrezeption. Vielmehr dokumentiert das Rechtsbuch der Stadt Herford zunächst und vorrangig die in Herford übliche Rechtspraxis. Da diese wiederum auf dem *sassenrecht* basiert, ist das Rechtsbuch der Stadt zugleich ein wichtiges Zeugnis für die Rechtswirksamkeit des Sachsenspiegels. Dessen unbestrittenes Ansehen manifestiert sich nicht allein darin, daß die nordniedersächsische Vorlage nicht – wie zu erwarten gewesen wäre – in die Herforder Schreibsprache umgesetzt, sondern bewahrt worden ist. Schließlich erhielt man ja auch vom Hofe sächsischer Herzöge, gleich ob von dem der Welfen zu Lüneburg oder der Askanier zu Wittenberg und zu Lauenburg, die Interpretation sächsischen Gewohnheitsrechts in deren Sprache, so etwa – wie in Herford 1363 geschehen –, als um die Auslegung der rechtserheblichen Frist ‚Jahr und Tag‘ Auskunft in Form einer Rechtsweisung gebeten wurde⁶³.

Die Verbindung von Sachsenspiegelrezeption und Herforder Rechtspraxis gelingt dem Redaktor auf unterschiedliche Art und Weise. Zu den praktizierten Verfahren gehören neben der Textveränderung, wie sie bei *schapene kledere* gezeigt werden konnte, auch Textergänzungen, die allerdings nicht notwendig – wie bei *schapene kledere* geschehen – in den Sachsenspiegeltext integriert wurden. So bestimmt der Sachsenspiegel (Ldr. I 5 § 3)⁶⁴ bezüglich der Vererbung der Gerade unter anderem, daß ein Priester, der ohne Pfarrei oder Pfründe lebt, die Gerade seiner Mutter mit seiner nicht ausgestatteten, d. h. vermögensrechtlich nicht abgeschichteten Schwester teilt. Der Redaktor des städtischen Rechtsbuchs zitiert den entsprechenden Passus wörtlich, fügt anschließend allerdings hinzu, daß nach dem in Herford üblichen Recht, *vor sede unde vor recht*, der Priester ohne Kirche oder Pfründe die Gerade vor seiner unausgestatteten Schwester erhält⁶⁵.

61 FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 70 (Bl. 16va u. 16vb).

62 Noch im Sachsenspiegel steht die Bezeichnung *Heergewäte* als „Inbegriff kriegerischer Ausrüstungsgegenstände wie Pferd und Waffen“, meint „später aber – vergleichbar dem Begriff der Gerade – eine Gesamtheit für den Mann nützlicher Gegenstände des täglichen Gebrauchs“, vgl. W. BUNGENSTOCK, Artikel *Heergewate*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (wie Anm. 10) 2, 1978, Sp. 29-30, Sp. 29.

63 Hierzu ausführlich HÜPPER (wie Anm. 5) S. 161ff.

64 ECKHARDT (wie Anm. 45) S. 77f.

65 FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 76 (Bl. 18ra).

Gegenüber Textauslassungen, die klassenkonstituierend innerhalb der Sachsenspiegelüberlieferung gewirkt haben⁶⁶, oder den häufig zu beobachtenden Textsprüngen nach Homöoteleuton⁶⁷, enthält der Herforder Sachsenspiegeltext Lücken, die auf ortsübliche Rechtsgrundsätze zurückzuführen sind. Aus dem sächsischen Gewohnheitsrecht hat auch der wiederholt zitierte Rechtsgrundsatz des *erven gelof*⁶⁸ Eingang in das Rechtsbuch der Stadt Herford gefunden. In Artikel 17 ist der erste Satz der sächsischen Bestimmung bis auf ein Wort, das für Satz- wie Sinnzusammenhang unerheblich ist, wörtlich zitiert: *Ane erven ghelof unde echt dyng ne mach nemant sin eghen noch sine lude gheven*⁶⁹. Bevor der Text dann wieder wörtlich fortgeführt wird, fehlt allerdings der Passus *Doch weslet de herren ere denstman wol ane gerichte, of men de wederwesle bewisen unde getugen mach*⁷⁰, ein Textzusatz der vierten deutschen Fassung, der in den Sachsenspiegelhandschriften von Harff und Soest (25/2) erhalten geblieben ist. Zu erklären ist der reduzierte Text damit, daß die ursprünglich unfreien Dienstleute in der Herforder Alt- und Neustadt um 1365 – so schon der Vorläufer des Herforder Rechtsbuchs – bereits einen Rechtsstatus besaßen, der ihnen die Möglichkeit gab, sich gegen den Vorwurf der Hörigkeit zu verteidigen. Um den Beweis zu erbringen, daß man *en wastinsich* (Wachszinsiger) *eder en denstman eder en vrye unde nicht eghen* sei⁷¹, genügte in der Regel der Schwur von je drei Verwandten mütterlicher- und väterlicherseits oder aber der Hinweis darauf, daß bereits die Eltern als freie Bürger in der Stadt gelebt hatten⁷².

Anders als der Sachsenspiegel, der als Rechtstext mit Sach- und Fachbuchcharakter⁷³ überwiegend theoretische Rechtssätze enthält, beweist das Rechtsbuch der Stadt Herford eine praxisnahe Umsetzung, die den abstrakten Rechtsstoff erläutert. Diese findet sich einmal in datierten Fallstudien (Artikel 9-16 aus den Jahren

⁶⁶ HOMEYER – ECKHARDT (wie Anm. 28) S. *5ff.; vgl. auch SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 12) S. 3ff.

⁶⁷ ... *Vader unde muder, suster unde bruder erve nimt de sone, unde nicht de dochter, it ne si dat dar nen sone ne si, so nimt it de dochter*, ECKHARDT (wie Anm. 45) S. 82 (I 17 § 1). – Zusammen mit der Harffer Handschrift und der Handschrift Soest 25/2 teilt der Herforder Sachsenspiegeltext die „handschriftlich stark verbreitete Lücke hinter *dochter* I 17 § 1, die bereits in der ersten Textklasse (...) häufig vorkommt und auch in vielen Hss. der Klasse II (...) wiederkehrt“, ÅSDAHL HOLMBERG (wie Anm. 24) S. 11.

⁶⁸ Hierzu HÜPPER (wie Anm. 20) S. 182-197, bes. S. 191f.

⁶⁹ FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 36 (Bl. 8ra). Es fehlt *ane* vor *echt dyng*, vgl. ECKHARDT (wie Anm. 45) S. 109 (I 52 § 1).

⁷⁰ ECKHARDT (wie Anm. 69); vgl. auch HÜPPER (wie Anm. 5) S. 170.

⁷¹ FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 18 (Bl. 3va).

⁷² Zu in Herford anhängigen Hörigkeitsklagen vgl. HÜPPER (wie Anm. 22) S. 185ff.

⁷³ Hierzu R. SCHMIDT-WIEGAND, *Der „Sachsenspiegel“ Eikes von Reggow als Beispiel mittelalterlicher Fachliteratur*, Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 13, Heft 51/52 (1983) 206-226.

1351-1364)⁷⁴, in denen namentlich bekannte Bürger Herfords der Hörigkeit angeklagt und von Mitgliedern ihrer Familie, vorrangig von den Ehepartnern und Kindern, gegen diesen Vorwurf verteidigt werden. Bevor das Rechtsbuch mit Artikel 61 ohne jeden Epilog oder Schlußvermerk endet, sind ab Artikel 52 – unter dem Hinweis *dit is ghewyset vor recht*⁷⁵ – undatierte, wohl in die Jahre zwischen 1365 bis 1370 gehörende Rechtsweisungen zusammengestellt, die über die in Herford übliche Rechtspraxis hinaus Aussagen über die Anwendung der allgemein formulierten Sachsenspiegelsätze erlauben.

Dies sei an zwei Beispielen für die Erbstreitigkeiten zwischen Kindern aus erster und zweiter Ehe erläutert. Der Sachsenspiegeltext berücksichtigt die Kinder erster und zweiter Ehe im Zusammenhang seiner ebenso abstrakt wie bildhaft formulierten Verwandtschaftsgliederung. Ausgehend von einem menschlichen Körper wird festgestellt (Ldr. I 3 § 3)⁷⁶: *Nu merke we ok, war diu sibbe beginne unde war siu lende. In deme hove de is besceden man unde wif to stande, de eleke unde echtleke to samene komen sin. In des halses lede de kindere, de ane tweiunge vader unde muder geboren sin. Is dar tweiunge an, de ne mogen an eneme lede nicht bestan, unde scricket an en ander let.* Die Aufzählung geht weiter bis in den siebten Verwandtschaftsgrad, der sich am Nagel befindet, und endet mit der Feststellung: *Diu twischen deme nagele unde deme hove de sek to der sibbe gestoppen mogen an geliker stat, de nemet dat erve gelike. De sek naer to der sibbe gestoppen mach, de nimit dat erve to voren.* Das Herforder Rechtsbuch, das diese Sachsenspiegelstelle nicht überliefert, benennt aber hierzu namentlich bekannte Fälle, in denen Kinder aus erster und zweiter Ehe nach dem Tod des letzten Elternteiles zu bedenken waren. Als Johann de Scherer (Artikel 60)⁷⁷ starb, hinterließ er eine verheiratete Tochter aus erster Ehe und *kindere* aus seiner zweiten Ehe. Für die Tochter vertrat deren Ehemann – auch nach Sachsenspiegelrecht ihr Vormund⁷⁸ – ihren Erbenspruch. Das Gericht verwehrt der Tochter, dem offensichtlich einzigen Kind aus erster Ehe, jeden Anspruch *to eres vader erve unde wicbeldegode* und dies mit dem Hinweis darauf, daß zum einen die Tochter bereits rechtswirksam abgefunden worden war und zum anderen die Kinder aus der zweiten Ehe mit ihrem Vater bis zu seinem Tode in Gütergemeinschaft lebten: *zo hedden de lesten kindere recht to synen wicbeldegode unde to varende gode.*

Auch Albert Stur (Artikel 59)⁷⁹ hinterließ Kinder aus zwei Ehen, Söhne aus erster und einen Sohn wie Töchter aus zweiter Ehe. Nicht ganz gemäß dem Sachsenspiegelrecht übernahm der älteste Sohn aus erster Ehe das Heergewäte

74 FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 20 (Bl. 4rb) - 34 (Bl. 7vb).

75 FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 86 (Bl. 20va) - 94 (Bl. 22va).

76 Hierzu und zum folgenden ECKHARDT (wie Anm. 45) S. 74ff.

77 FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 92 (Bl. 22rb).

78 Vgl. ECKHARDT (wie Anm. 45) S. 105f. (z. B. I 45 §§ 1,2; I 46; I 47 § 1).

79 FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 92 (Bl. 22ra/rb).

seines Vaters: Ihm hätte *stricto sensu* nur das Schwert zugestanden, der Rest wäre zwischen ihm und seinen leiblichen Brüdern zu teilen gewesen⁸⁰. Das Erbgut, das sein Vater vor seiner zweiten Ehe besessen hatte, teilen die Söhne erster Ehe untereinander. Da der Vater ihnen dasjenige Weichbildgut⁸¹, *dar se recht to hadden*, bereits übergeben hatte, konnte sein einziger Sohn aus zweiter Ehe *mit rechte al wibeldegôd, varende gôd, weddeschat unde al ervegôd* übernehmen, das sein Vater während seiner zweiten Ehe erworben hatte. Als dann auch dieser Sohn starb, ging dessen Heergewäte an seinen ältesten Stiefbruder über, seine übrige Nachlassenschaft ohne jede Einschränkung an seine leiblichen Schwestern, die Töchter aus der zweiten Ehe seines Vaters.

Die Herforder Rechtssprechung bezüglich der Hinterlassenschaft von Johann Scherer und Albert Stur läßt also unmißverständlich deutlich werden, daß der Grundsatz des Sachsenspieglers, nach dem die Kinder aus zweiter Ehe im Erbgang hinter ihre Halbgeschwister aus erster Ehe rücken, im praktizierten Erbrecht nicht in jedem Falle zur Anwendung kommt. Es fällt zudem auf, daß die wiederum sehr allgemein gehaltene Aussage des sächsischen Gewohnheitsrechts – *Mit swelkeme gude de man bestirft, dat het allet erve*⁸² – den aktuellen und lokalen Erfordernissen entsprechend differenziert wird. Abgesehen von Heergewäte und Gerade, den „Sondervermögen“ von Mann und Frau, die jeweils nur in der männlichen beziehungsweise weiblichen Linie weitergegeben werden⁸³, wird in Herford vor allem unterschieden zwischen Weichbildgut⁸⁴, Fahrnis oder Fahrhabe⁸⁵ und Erbgut. In dem das Herforder Rechtsbuch also in der „Aufzeichnung der abstrakten Rechtstheorie“, wie sie der Sachsenspiegel vorgibt, „zusammengeht mit Fallstudien (Art. 9 bis 16) und Rechtsweisungen (Artikel 52 bis 61)“⁸⁶, darf dieses Kompendium als

⁸⁰ Vgl. ECKHARDT (wie Anm. 45) S. 89 (I 22 § 5).

⁸¹ Zu Wort und Begriff vgl. K. KROESCHELL, *Weichbild. Untersuchungen zur Struktur und Entstehung der mittelalterlichen Stadtgemeinde in Westfalen* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 3), Köln Graz 1960, bes. S. 59ff.; L. SCHÜTTE, *Wik. Eine Siedlungsbezeichnung in historischen und sprachlichen Bezügen* (Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster, Reihe A: Darstellungen, 2) Köln Wien 1976, bes. S. 29ff.; R. SCHMIDT-WIEGAND, *Wik und Weichbild. Möglichkeiten und Grenzen der Rechtssprachgeographie*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 95 (1978) 121-157.

⁸² Vgl. ECKHARDT (wie Anm. 45) S. 78 (I 6 § 1). Auch dieser Rechtssatz hat Eingang in das Herforder Rechtsbuch gefunden. In Artikel 48 – vgl. FEDDERS – WEBER (wie Anm. 2) S. 78 (Bl. 18vb) – steht er allerdings eher als Hintergrundinformation für Sachsenspiegel I 6 § 2, der fest schreibt, daß die Erben unter besonderen Voraussetzungen für die Schulden des Erblassers zu haften haben.

⁸³ Hierzu zuletzt HÜPPER (wie Anm. 22) S. 182f. u. ö.

⁸⁴ Das ist z. B. „Grundbesitz im Orte“, vgl. SCHÜTTE (wie Anm. 81) S. 30.

⁸⁵ Vgl. hierzu W. OGRIS, Artikel *Fahrnis, Fahrhabe*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (wie Anm. 10) I, 1971, Sp. 1049-1053.

⁸⁶ HÜPPER (wie Anm. 22) S. 194.

wertvolles Zeugnis für die „praktische Wirksamkeit“⁸⁷ des von Eike von Reggow aufgezeichneten sächsischen Gewohnheitsrechts gelten.

⁸⁷ KROESCHELL, *Rechtswirklichkeit* (wie Anm. 13) S. 10; vgl. auch DERS., *Rechtsaufzeichnung* (wie Anm. 13) S. 373 und T. SODMANN, *Goswyn van Ghemen ghenant Provestinck ./. Die ersamen heren Deken unde capitell unde provisoires off kerkmesters sunt Remigij to Borken. Zur Anwendung des Sachsenspiegels in einem Rechtsstreit des 15. Jahrhunderts*, NdW 24 (1984) 151-157.